



AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2025
Nummer: 21
Datum: 17. Juli 2025

Inhalt: Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Verbundwerkstoffe an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Vom 17. Juli 2025

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Verbundwerkstoffe
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Studien- und Prüfungsordnung Verbundwerkstoffe – SPO-
VW)** 2

Vom 3. August 2023¹

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung

Diese Satzung legt die besonderen Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Verbundwerkstoffe fest und enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Der Masterstudiengang dient als Qualifikation für Fach- und Führungsaufgaben in den Bereichen Entwicklung, Herstellung, Verarbeitung und Verwendung von Verbundwerkstoffen. ²Dazu vermittelt er vertiefte technische und wirtschaftliche Kompetenzen, die für sämtliche dieser Bereiche von Bedeutung sind. ³In den angebotenen Vertiefungsrichtungen findet die für das jeweils angestrebte Berufsprofil erforderliche Spezialisierung statt.

(2) ¹Neben fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden auch soziale Fähigkeiten, die für verantwortungsvolles Denken und Handeln in Unternehmen und in der Gesellschaft notwendig sind. ²Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. ³Dies erfordert es, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen, die spezialisierten betrieblichen Kräfte zu koordinieren und sie auf ein gemeinsames Ziel auszurichten.

¹ In der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 17. Juli 2025 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 21/2025).

§ 3**Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Hof
den Grad eines Master of Engineering (M.Eng.).

3**§ 4****Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen sind der Abschluss eines Hochschulstudiums in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten und die studiengangsspezifische Eignung. ²Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Über die studiengangsspezifische Eignung verfügt, wer das Studium gemäß Abs. 1 Satz 1 bei dem an der Hochschule Hof verwendeten oder einem entsprechenden Notensystem mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 und ansonsten mit einer gleichwertigen Note absolviert hat. ²Die Gleichwertigkeit wird durch Umrechnung gemäß § 14 Abs. 1 ASPO festgestellt.

(3) ¹Das in Abs. 2 Satz 1 festgelegte Notenkriterium kann auch durch Anrechnung der in den folgenden Sätzen geregelten Boni auf die tatsächlich erzielte Prüfungsgesamtnote erfüllt werden. ²Einen Notenbonus von 0,2 erhalten alle, die eine auf der beruflichen Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 beruhende Fach- oder Führungstätigkeit von insgesamt mindestens sechs Monaten Dauer nachweisen. ³Ein Notenbonus von 0,1 wird gewährt, wenn im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Studiums nachweislich zusätzliche freiwillige Praxisphasen mit einer Länge von insgesamt mindestens sechs Monaten absolviert wurden.

(4) ¹Die Mindestzahl von 210 Leistungspunkten nach Absatz 1 Satz 1 gilt als erreicht, wenn das dort genannte Studium einen Umfang von 180 Leistungspunkten hatte und die betreffenden Studierenden spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums zusätzlich 30 Leistungspunkte erwerben. ²Dazu haben sie sechs von der Prüfungskommission festgelegte Pflichtmodule aus dem Bachelorstudiengang Ingenieurwissenschaften abzuschließen. ³Die Prüfungskommission stellt sicher, dass diese Module die individuellen Eingangsqualifikationen im Hinblick auf das Studienziel des Masterstudiengangs sachgerecht erweitern.

(5) ¹Module nach Abs. 4 können nur insoweit durch Anerkennung von Kompetenzen abgeschlossen werden, als diese nicht in einem Modul erworben wurden, das für den Abschluss des zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 dienenden Studiums erforderlich gewesen ist; die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen bleiben unberührt. ²Prüfungen zum Abschluss von

Modulen nach Abs. 4 können unbeschadet der in Abs. 4 Satz 1 genannten Frist bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden; zweite Wiederholungen in solchen Modulen werden nicht auf die Höchstzahl möglicher zweiter Wiederholungprüfungen im Masterstudiengang angerechnet.³Endnoten der nach Absatz 4 absolvierten Module gehen nicht in die Prüfungsgesamtnote der⁴ Masterprüfung ein.

§ 5

Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²In jedem Semester sollen 30 Leistungspunkte erworben werden. ³Der planmäßige Studienverlauf ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 6

Module

(1) ¹Für den Masterabschluss sind 90 Leistungspunkte nachzuweisen. ²Davon entfallen 78 Leistungspunkte auf Pflichtmodule. ³Weitere 12 Leistungspunkte sind durch den Abschluss von Wahlpflichtmodulen zu erwerben.

(2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sowie die mit dem Abschluss der Module jeweils erworbenen Leistungspunkte sind in der Anlage festgelegt. ²Nähere Regelungen im Einzelnen werden dazu im Modulhandbuch getroffen. ³Ein Anspruch darauf, dass alle in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ⁴Als Wahlpflichtmodule können nach Maßgabe des Modulhandbuchs gegebenenfalls auch bestimmte Module aus anderen Masterstudiengängen der Fakultät Ingenieurwissenschaften gewählt werden. ⁵Solche Module sind nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung abzuschließen.

(3) ¹Die Masterarbeit dürfen Studierende erst anfertigen, nachdem sie mindestens 30 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des Studiengangs erworben haben. ²Sie dient grundsätzlich der Bearbeitung einer konkreten betrieblichen Problemstellung oder einer Forschungsaufgabe und wird deshalb im Rahmen eines speziellen darauf bezogenen Praktikums angefertigt. ³Auf Antrag kann die Prüfungskommission gestatten, dass die Masterarbeit außerhalb eines Praktikums angefertigt wird, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert ist und sich das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung eignet. ⁴Als Prüferinnen und Prüfer dürfen grundsätzlich nur hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Hof bestellt werden, die Lehraufgaben im Masterstudiengang Verbundwerkstoffe

wahrnehmen; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission anhand fachspezifischer Kriterien. ⁵Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate.

§ 7**5****Unterrichts- und Prüfungssprache**

¹In geeigneten Modulen kann Englisch Unterrichts- und Prüfungssprache sein. ²Näheres wird im Modulhandbuch festgelegt. ³Die Masterarbeit kann in englischer Sprache angefertigt werden, wenn die Prüferinnen und Prüfer damit einverstanden sind. ³Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf Deutsch durchgeführt.

§ 8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

[Vom Abdruck wurde abgesehen. Die Ursprungsfassung dieser SPO trat am 15. März 2024 in Kraft. Die vorliegende konsolidierte Fassung gilt seit 1. Oktober 2025 für alle Studierenden, die nach dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im Masterstudiengang Verbundwerkstoffe aufgenommen haben oder aufnehmen.]

Anlage (zu § 6)

I. Pflichtmodule

6

1	2	3	4	5	6	7
Modul- nummer n	Modulbezeichnun- gen	Lehr- veranstaltun- gen	SW S	Prüfungen	Prüfungs- vorleistungun- gen	Leistungs- punkte
5101	Recycling und Kreislaufwirtschaft technischer Werkstoffe	SU	4	schrP90		6
5102	Verbundwerkstoffe	SU, Pr	4	schrP90	TN Pr	6
5103	Mechanik der Verbundwerkstoffe	SU, Ü	6	schrP90		6
5113	Fasern, Naturfasern, Armierungsstrukturen	SU	4	schrP120	TN Pr	6
5108	Charakterisierung und Prüfung von Verbundwerkstoffen	SU, Pr	4	schrP90	TN Pr, StA	6
5107	Verbundwerkstoffe mit keramischer bzw. metallischer Matrix (CMC, MMC und CCC)	SU	4	schrP90	StA	6
5109	Moderne Oberflächentechnik	SU, Ü	4	PfP		6
5110	Technische Biokunststoffe	SU, Pr	4	PfP	TN Pr	6
5601	Master Thesis	Pr		AA		30
	Summe					78

II. Wahlpflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7
Modul- nummer n	Modulbezeichnungen	Lehr- veranstaltun- gen	SW S	Prüfungen	Prüfungs- vorleistungun- gen	Leistungs- punkte
5115	Nachhaltige Konstruktion und Auslegung von Bauteilen	SU	4	schrP90		6



5116	Innovationsmanagement	SU	4	schrP90		6
5117	Sustainable Product Design	SU	4	PfP		6
5118	Projekt Verbundwerkstoffe	Pr	4	StA		6
5119	Aktuelle Trends bei Verbundwerkstoffen	SU	4	PfP		6
	Summe					12

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
PfP	Portfolioprüfung
Pr	Praktikum
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung